

# Kommunalwahlen 2026 – Demokratie stärken!

**N·ERGIE**

**bayernwerk  
netz**

**BMW  
GROUP**



# Aktuelle Herausforderungen der Demokratie auf kommunaler Ebene



Kommunale 2025  
Forum 4: Kommunalwahlen  
2026 – Demokratie stärken

23.10. 2025, 10 Uhr  
Messe Nürnberg

# *Die Krise der globalen, europäischen, nationalen Demokratien*

## Eine vorläufige Auswahl

Haggard, Stephan; Kaufman, Robert (2021). *Backsliding: Democratic Regress in the Contemporary World*. Cambridge UP.

Knutsen, C. H. et al. (2024). "Conceptual and Measurement Issues in Assessing Democratic Backsliding". *Political Science & Politics* (doi:10.1017/S104909652300077X.)

Daly, Tom G. (2019). "Democratic Decay: Conceptualising an Emerging Research Field". *Hague Journal on the Rule of Law*. 11 (1): 9–36.

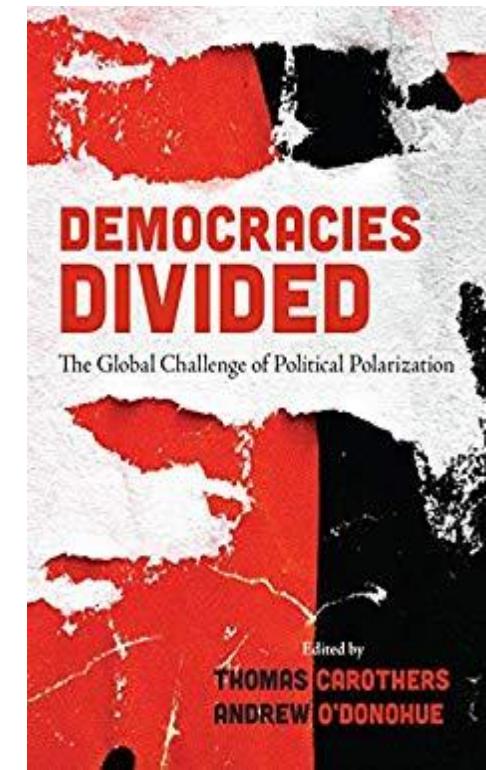
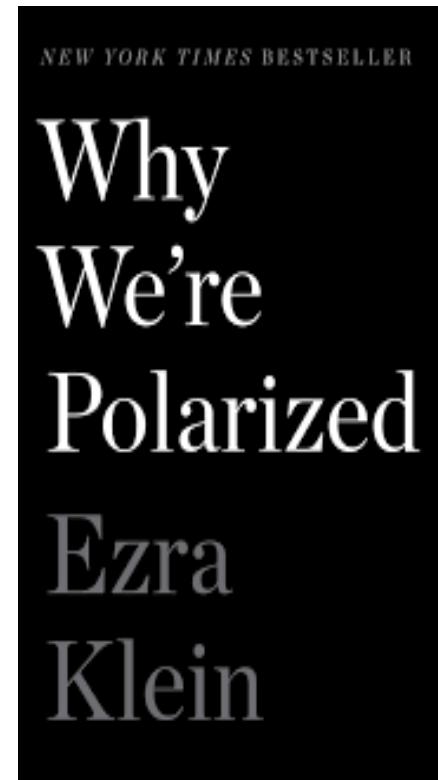
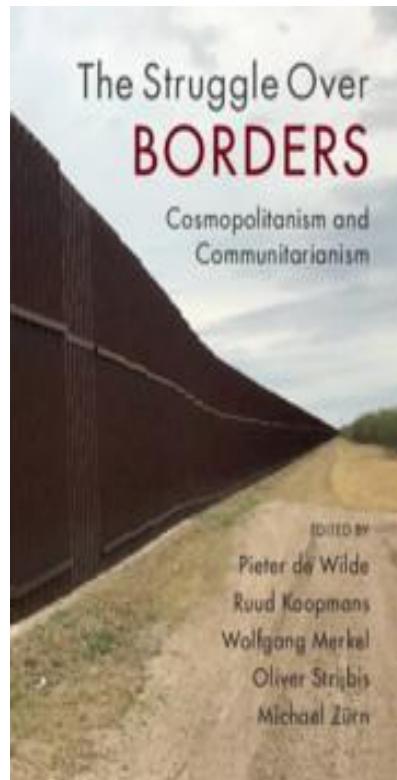
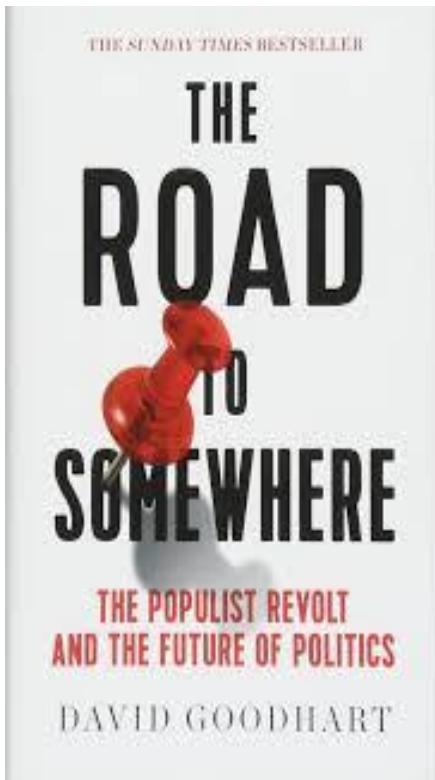
Przeworski, Adam. 2019. *Crises of Democracy*. Cambridge UP.

Selk, Veit (2023): Demokratiedämmerung. Eine Kritik der Demokratietheorie, Berlin: Suhrkamp („Paradigmakrise“)

Rahden, Till van (2019): Demokratie. Eine gefährdete Lebensform, Frankfurt/New York



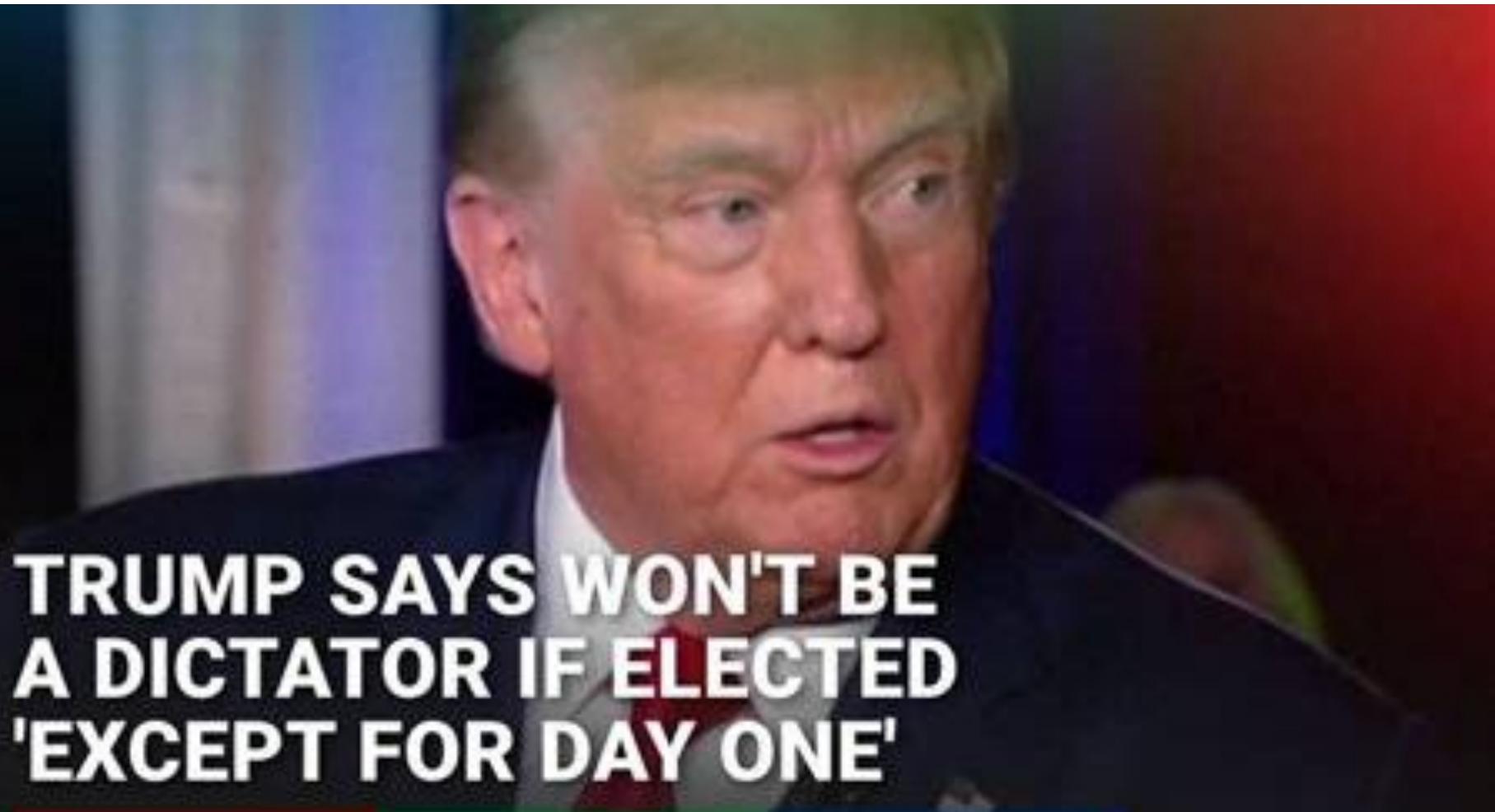
# Polarisierung, gesellschaftliche Spaltung, mangelnder sozialer Zusammenhalt – ein übergreifendes Krisensymptom





Politische Kommunikation über Hashtags und soziale Netzwerke wie Twitter führt zu selektiver und selbstreferentieller Informationsaufnahme und so zur Polarisierung von Gruppenidentitäten

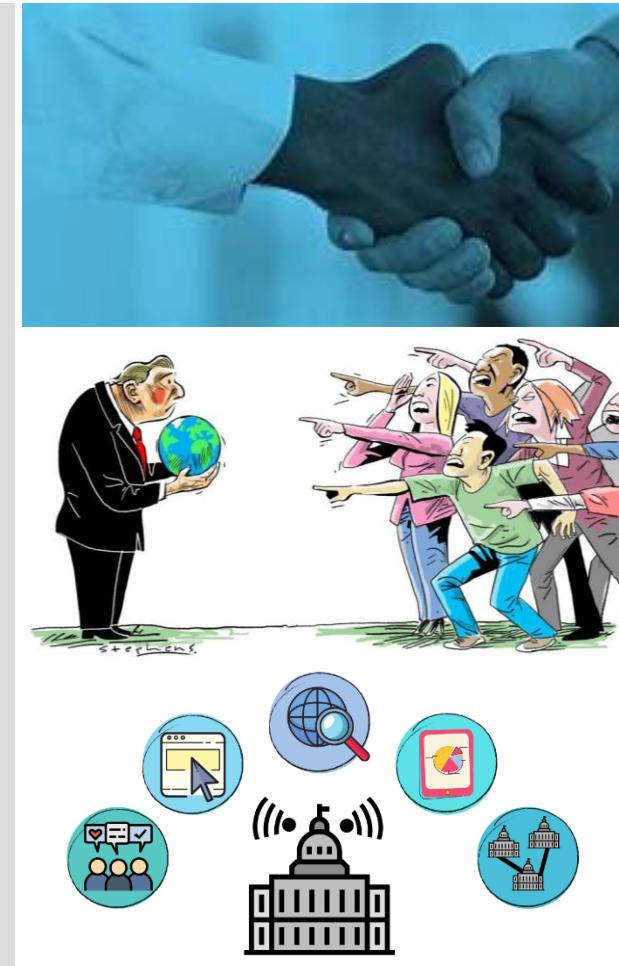
- mangelnde persönliche Begegnung der Bürger widerstrebt ihrem Austausch von Argumenten sowie dem konstruktiven Umgang mit Dissens; stattdessen Zunahme von Hassparolen im Schutz der Anonymität
- Zunehmende Desinformation/Information Overkill/Orientierungslosigkeit
- durch Echokammern gefördertes ungebremstes Vertrauen in die eigene Meinung provoziert Fragmentierung, Polarisierung und Radikalisierung sowie Salonfähigkeit von Extremismus



*Massiver Vertrauensverlust in Problemlösekapazitäten der Demokratie im Hinblick auf Nachhaltigkeit, soziale Sicherheit, Migrationspolitik, demographische Entwicklung*

*Wechselseitiges Misstrauen zwischen politischen Eliten und Bevölkerung: Verschwörungsglaube vs. fehlende Resilienz gegen Populismus; beidseitige Ohnmachtsgefühle*

*Autoritätsverlust der repräsentativen Demokratie im digitalen Zeitalter vs. Neuland der digitalen/liquiden Demokratie*



# *Kommunale Demokratie als Therapieanker?*

*Vertrauen durch Interaktion und  
Kontakt*

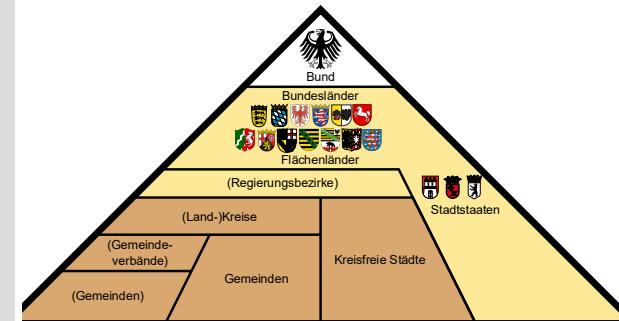
*Misstrauen durch Isolierung und Abschottung  
in Filterblasen*



- Ursprung der Demokratie in den griechischen Stadtstaaten: persönliche Begegnung, gemeinsames ‚Könnensbewusstsein‘ und politische Gestaltungsmacht
- Kollektives Machtgefühl statt postdemokratisches Ohnmachtsgefühl
- Prinzipien des Föderalismus: Subsidiarität und Selbstregierung, vertikale Gewaltenteilung, Pluralität, Freiheit nach innen, Sicherheit nach außen



Christian Meier  
Entstehung des Begriffs  
›Demokratie‹



Wohlverstandener Eigennutz:  
Vermischung von Eigen- und  
Gesamtinteresse: Alexis de  
Tocqueville

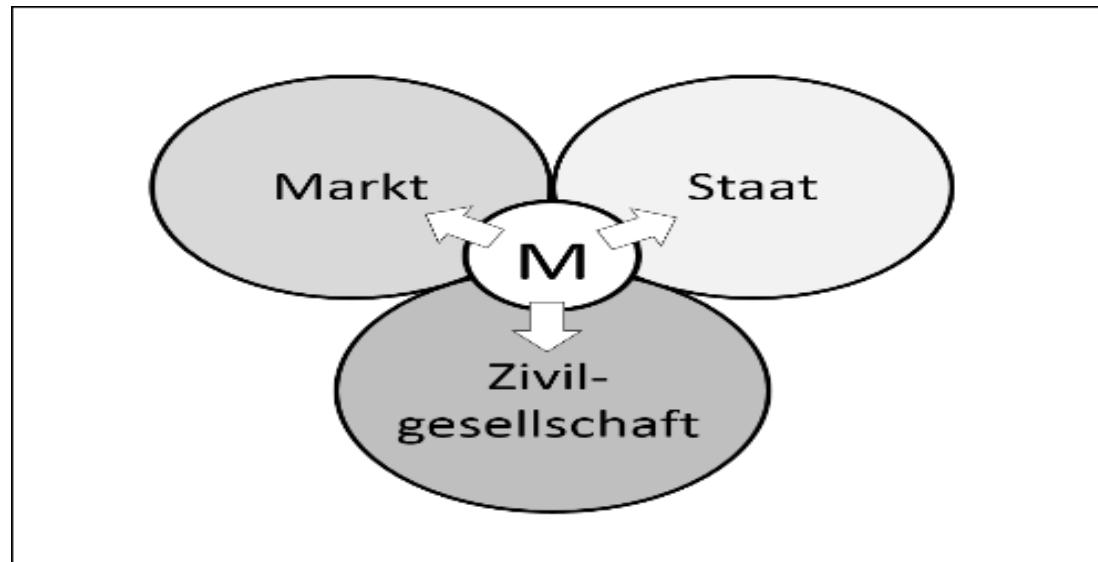


Motivation für soziales Engagement  
und spirituelles Ergänzungsbedürfnis  
der Demokratie: Ernst-Wolfgang  
Böckenförde

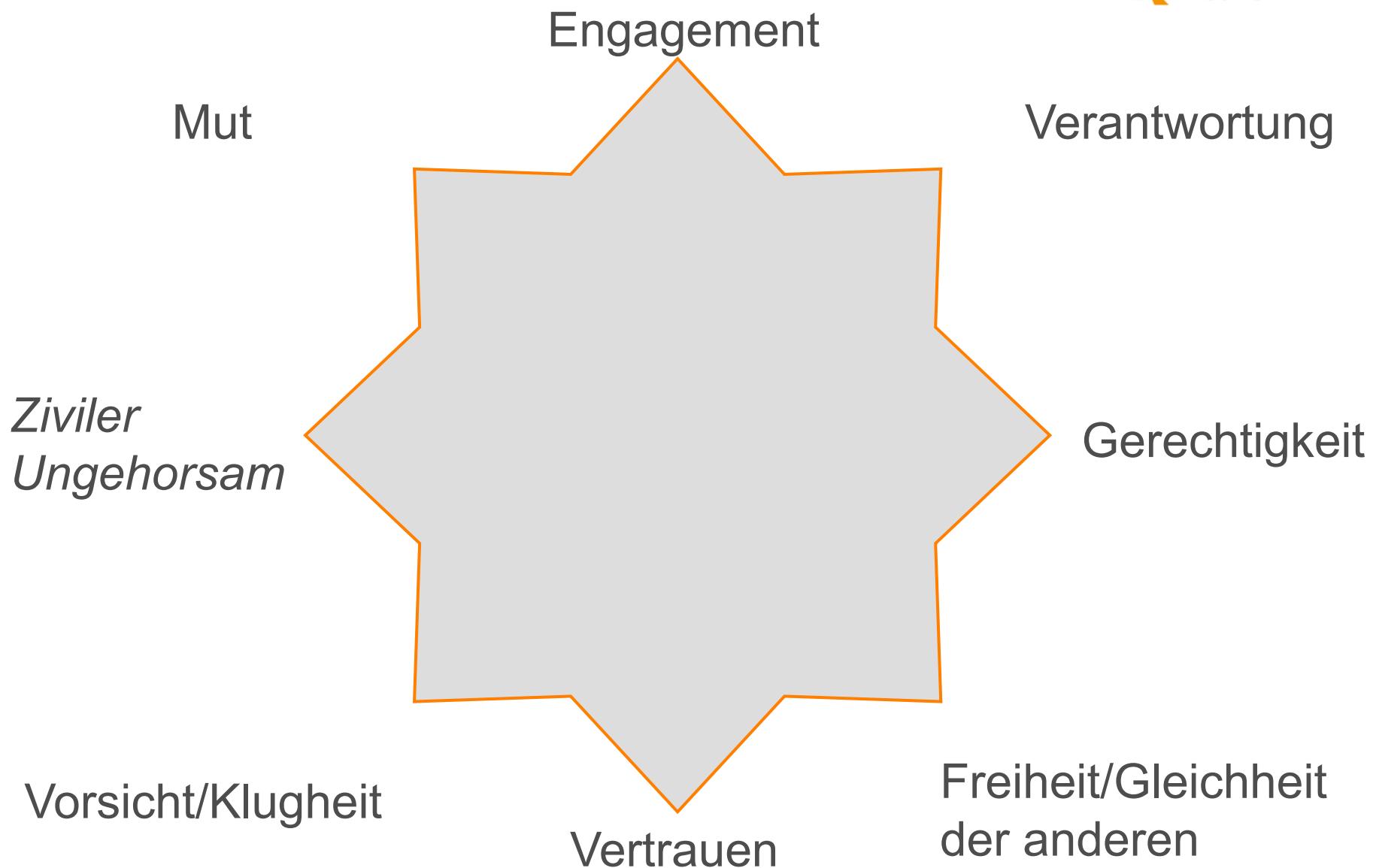


# Vermittlung zwischen Staat und Markt, Stadt und Land durch lokale, regionale, kommunale Demokratie

- Mediation zwischen persönlichen und allgemeinen Interessen
- Fachwissen und Menschenverstand aus der Bevölkerung zugunsten deliberativer Prozesse
- Raum für politische Experimente; Ausbildung politischer Talente
- Wdh. Vertrauen und Inklusion durch Interaktion
- Politische Erfahrungen



# Komplementäre Bürgertugenden



# *Entwertende Überreibungen der Bürgertugenden*

- Politisches Engagement → *Aktionismus/Polarisierung/Populismus*
- Verantwortung → *Autoritarismus*  
(Gerechtigkeit → *Paternalismus*)
- Mut → *Tollkühnheit, Leichtsinn, Dilettantismus*  
(ziviler Ungehorsam → *Destruktivität, Gewaltbereitschaft, Hate speech*)
- Freiheit/Gleichheit (der anderen)/Respekt vor Vielfalt →  
*Anarchismus/mangelnder Zusammenhalt*
- Vorsicht/Klugheit → *Angst/Feigheit*
- Vertrauen → *Passivität/Politikverdrossenheit*

# *Potenziale von Bürgerräten, Mini-publics, Institutionen der kommunalen Demokratie*

## Gegengewicht zum Parlamentarismus und zur digitalen Demokratie

Steigendes Politikinteresse der Jugend; aber: Gefahr eines autoritären und polarisierenden Populismus, von Cancel Culture und einer vereinseitigten ‚Mehrheitstyrannie‘

Notwendige Frustrationstoleranz („Bohren von dicken Brettern“), Unabhängigkeit von Fraktionszwängen, Vermeidung von Scheinpartizipation und Realismus bzgl. Deliberationsgewinne (Stichwort: Betroffenheit)

Kommunale Institutionen primär als Laboratorien zum Erlernen konstruktiven Streitens (!) und des Respekts vor dem anderen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Hölzlwimmer

# Kommunalwahlen 2026 – Demokratie stärken!

Nürnberg, 23. Oktober 2025

# Mittel zur Stärkung der „Schule der Demokratie“

## Recht

Komplexes  
Feld

Wirksam?

## Politik

Weites Feld

Akzeptanz?

# Grundelemente der wehrhaften Demokratie

## BVerfG, Beschluss vom 24.5.2005 – 1 BvR 1072/01:

*„Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen [ist] ebenso erlaubt [...] wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern.“*

## BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08:

*„Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht [...]. Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind.“*

# Grundelemente der wehrhaften Demokratie

- 1. Parteienverbot**
- 2. Ausschluss von  
Parteienfinanzierung**
- 3. Vereinigungsverbot**
- 4. Grundrechtsverwirkung**

## Parteienverbot, Art. 21 Abs. 2 und 4 GG

Nach Art. 21 Abs. 2 GG können nur solche Parteien für verfassungswidrig erklärt werden, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

- Finalität, aktives Handeln, Potenzialität
- Zuständig: Bundesverfassungsgericht

## Parteienverbot, Art. 21 Abs. 2 und 4 GG

Parteienprivileg: Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, Chancengleichheit, gleiches Recht auf Mitwirkung

Einstufung der Verfassungsschutzbehörde als „gesichert extremistische Bestrebung“: keine unmittelbare Rechtsfolge → Parteienprivileg gilt weiterhin

# Ziel: Resiliente Kommune

# **Wählbarkeit Gemeinderat/Kreistag, Art. 21 GLKrWG**

## **Voraussetzungen nach Abs. 1:**

- Unionsbürgerin oder Unionsbürger
- 18. Lebensjahr vollendet
- seit mindestens drei Monaten Wohnung  
(Haupt- oder Nebenwohnung) im Wahlkreis

## **Wählbarkeit, Art. 21 GLKrWG**

### **Ausgeschlossen nach Abs. 2:**

**wer**

- infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet

## Wählbarkeit, Art. 21 GLKrWG

- Nicht vorausgesetzt wird Verfassungstreue (Argument: Allgemeinheit der Wahl); vgl. aber Art. 39 Abs. 2 Nr. 7 GLKrWG bzgl. Bürgermeister/Landrat
- Wählbarkeit entfällt NICHT bei Mitgliedschaft in einer zwar verfassungsfeindlich agierenden, aber nicht verbotenen Partei oder Wählervereinigung

## Wählbarkeit, Art. 21 GLKrWG

### Parteiverbot/Verbot nach Vereinsgesetz

- Mit Verkündung des Urteils erloschen Mandate, Art. 49 GLKrWG (Mitglieder und Listenkandidaten)
- kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot
- ehemalige Mitglieder können erneut politisch tätig werden (Ausnahme: individueller Wählbarkeitsentzug)

# Anträge

## § 24 Muster-GeschO:

„Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.  
Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.“

# Anträge

- Öffentliche Sitzung ist auch „Bühne für eine nicht in die Zuständigkeit des Rates fallende allgemeinpolitische Willensbekundung“
- Antragsrecht ist allerdings kein Recht auf sachliche Beschlussfassung  
(Nichtbefassungsbeschluss möglich!)
- BGM hat nur nachträgliches Prüfungsrecht
- Ausnahme: keine Ernsthaftigkeit, schikanös, strafbarer Inhalt, rechtmissbräuchlich

# Auskunftsrechte

- Gefahr: übermäßige Belastung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Kommunalverwaltungen
- Rechtsgrundlagen allerdings sehr weit
- Schranke letztlich „nur“ Rechtsmissbrauch

# Hausrecht

## Art. 53 GO

### Handhabung der Ordnung

- (1) <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Sie oder er ist berechtigt, **Zuhörer**, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. <sup>3</sup>Sie oder er kann **Mitglieder**, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats von der **Sitzung ausschließen**.
- (2) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat **für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen**.

# Hausrecht ggü. Ratsmitgliedern

Ordnungsruf

Wortentzug

Verweisung aus der  
Sitzung

Ausschluss von weiteren  
Sitzungen

# Hausrecht ggü. Ratsmitgliedern

Zu beachten ist, dass durch die Wahrnehmung des Ordnungsrechts nicht in die inhaltliche Auseinandersetzung eingegriffen werden darf oder bestimmte politische Positionen aus der politischen Debatte ausgeschlossen werden können. Eingeschritten werden darf erst dann, wenn bei Äußerungen die **bloße Provokation, Herabwürdigung anderer oder gar die Verletzung von Rechten Dritter im Vordergrund** steht (so OVG NRW, Beschl. v. 16.05.2013 – 15 A 785/12, juris Rn. 51 ff.).

## Hausrecht ggü. Ratsmitgliedern

Eine „fortgesetzte erhebliche Störung“, die einen **Ausschluss von der Sitzung** rechtfertigt, liegt nach der Rechtsprechung erst vor, wenn das Gemeinderatsmitglied in derselben Sitzung **mindestens zweimal** die Ursache dafür gesetzt hat, dass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird (VGH Bayern, Urt. v. 29.07.1987 – 4 B 86.01352, BayVBl. 1988, 16).

# Hausrecht

Weitere allgemeine Mittel: Unterbrechung der Sitzung, Schließung einer Sitzung

## § 29 Abs. 9 Muster-GeschO:

(9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, *falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können*. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

*Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.*

# Hausrecht

## AKTUELLER Gesetzentwurf: Ordnungsgeld

Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen **Mitglieder**, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit **Zustimmung des Gemeinderats** ein **Ordnungsgeld bis zu 500 €**, im **Wiederholungsfall bis zu 1 000 €**, festsetzen kann. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

# Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

## AKTUELLER Gesetzentwurf:

Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“



BAYERISCHER  
GEMEINDETAG



# Kommunalwahlen 2026 – Demokratie stärken!

## Podiumsteilnehmende:

**Renate Hans (erste BGMin Markt Lehrberg)**  
**Kristan von Waldenfels (MdL und erster BGM  
Stadt Lichtenberg)**  
**Prof. Dr. Oliver Hidalgo (Universität Passau)**

**N·ERGIE**

bayernwerk  
netz

BMW  
GROUP



**Moderation: Jennifer Hözlwimmer (BayGT)**

# Kommunalwahlen 2026 – Demokratie stärken!

**N·ERGIE**

**bayernwerk  
netz**

**BMW  
GROUP**

